

## **Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung**

### **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlaubar gemäß § 31 Abs. 8 ASVG:

#### **97. Änderung der Dienstordnung B für die Ärzte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005 – DO.B 2005**

Die Dienstordnung B für die Ärzte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005 – DO.B 2005, verlaubar unter avsv Nr. 175/2005, zuletzt geändert durch die Verlautbarung unter avsv Nr. 129/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Z 2 und Z 3 lauten:

- „2. Bewerber, für die ein Erwachsenenvertreter im Sinne der §§ 264, 268 oder 271 ABGB bestellt ist;
3. Bewerber, gegen die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung ein Ermittlungsverfahren (§ 91 StPO) eingeleitet wurde, für die Dauer des Verfahrens;“

2. § 3 Abs. 3a lautet:

„(3a) Ein in Abs. 3 Z 3 bis 7 angeführter Ausschlussgrund kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden, wenn und insoweit dies aufgrund der vorgesehenen Tätigkeit des Bewerbers und mit Rücksicht auf das dienstliche Interesse vertretbar scheint; eine Nachsicht hinsichtlich Abs. 3 Z 3 ist allerdings nur bei Fahrlässigkeitsdelikten – nicht aber bei Vorsatzdelikten – zulässig.“

3. Nach § 9h Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die näheren dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Einzelheiten der betrieblichen Altersteilzeit sind in Anlage 8a geregelt.“

4. § 17 Abs. 1b letzter Satz lautet:

„Ruhestandszeiten sowie Zeiten gemäß Z 4 sind darüber hinaus nur dann anzurechnen, wenn die Pensionsversicherung nach den Vorschriften des ASVG während dieser Zeiten freiwillig fortgesetzt wurde oder die Zeit eine Beitragszeit wegen des Bezuges von Krankengeld gemäß § 225 Abs. 1 Z 2a ASVG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Z 2 lit. c ASVG bzw. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 ASVG war.“

5. In § 19 Abs. 8 wird der Ausdruck „§ 20 Abs. 1, 2 und 4“ durch den Ausdruck „§ 20 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7“ ersetzt.

6. § 151a Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Änderung des Dienstortes im Zusammenhang mit einer Organisationsänderung auf Grund des SV-OG gilt als zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Fahrtstrecke vom Wohnort zum neuen Dienstort um nicht mehr als 30 Minuten länger ist, als zum bisherigen Dienstort und sonstige berücksichtigungswürdige Interessen des/der Angestellten nicht entgegenstehen. Eine darüber hinausgehende Wegzeitverlängerung ist zu kompensieren, wobei näheres in einer Betriebsvereinbarung zu regeln ist. Für die Berechnung der zumutbaren Wegzeit ist im Regelfall die Fahrzeit des zweckmäßigerweise in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittels heranzuziehen.“

7. Nach Anlage 8 wird Anlage 8a eingefügt:

#### **„Betriebliche Altersteilzeit iZm dem SV-OG und dem ZPFSG**

##### **Präambel**

Die Strukturreform der österreichischen Sozialversicherung sieht eine Konzentration auf fünf Versicherungsträger und den Dachverband vor. Aus den Materialien zum SV-OG geht hervor, dass sich der Gesetzgeber dadurch Einsparungen im Verwaltungsbereich erwartet. Das vorliegende Modell der betrieblichen Altersteilzeit schafft einheitliche Rahmenbedingungen zur Erreichung dieser Zielsetzung im vorliegenden Segment. Primärer Anwendungsbereich dieses Modells sind daher jene Sozialversicherungsträger, deren Struktur oder deren Einrichtungen durch die Reform unmittelbaren Veränderungen unterzogen sind. Darüber hinaus soll dieses Modell auf Trägerebene mittelfristige Personalreduktionen bzw. Kostenreduktionen ermöglichen.

Die Kollektivvertragspartner sehen es als allgemeine Verpflichtung an, dass in Ergänzung dieses Modells auf betrieblicher Ebene arbeitsorganisatorische Begleitmaßnahmen zum Schutz der Dienstnehmer zu treffen sind.

Außerhalb dieses Rahmens ist eine Anwendung dieser Anlage nach Absprache mit dem Betriebsrat möglich.

### **1. Voraussetzungen:**

- a) Bedienstete, die bei Inanspruchnahme 25 anrechenbare Dienstjahre gem. § 16 Abs. 1 zurückgelegt haben und die die weiteren in dieser Anlage enthaltenen Voraussetzungen erfüllen, können die betriebliche Altersteilzeit in Anspruch nehmen.
- b) Unter anrechenbaren Dienstjahren sind auch Zeiten einer in Anspruch genommenen Karenz gemäß §§ 15 bis 15d MSchG bzw. gemäß §§ 2 bis 6 VKG, Zeiten eines Papamonats, Zeiten einer Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG, Zeiten der Begleitung von schwerstkranken Kindern gemäß § 14b AVRAG, Zeiten einer Pflegekarenz gemäß §§ 14c AVRAG und 20 Abs. 6 sowie Zeiten gem. § 20 Abs. 3 zu verstehen.
- c) Die Inanspruchnahme ist möglich, wenn ein Dienstposten bzw. eine Stelle nicht nachbesetzt bzw. aufgelassen wird. Wobei folgendes zu beachten ist:
  - ) Wenn der Dienstposten bzw. die Stelle des Dienstnehmers, der die Inanspruchnahme der betrieblichen Altersteilzeit beantragt, für die Laufzeit des Modells nicht nachbesetzt bzw. aufgelassen wird, ist dies ohne weitere Regelungen möglich.
  - ) Soll ein anderer Dienstposten bzw. eine andere Stelle in der Organisationseinheit (z.B. Fachbereich, Expertisezentrum, Landesstelle, Hauptstelle) in der gleichen Gehaltsgruppe für die Laufzeit des Modells der betrieblichen Altersteilzeit nicht nachbesetzt oder aufgelassen werden, ist die Inanspruchnahme nur im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und dem Betriebsrat möglich. Ergänzende Regelungen insbesondere zum Begriff der Organisationseinheit können durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat getroffen werden.
- d) Die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit gemäß Anlage 7 oder einer erweiterten Altersteilzeit gemäß Anlage 8 schließt die Inanspruchnahme der betrieblichen Altersteilzeit aus. Eine gleichzeitige (zeitlich überlappende) Inanspruchnahme eines Freijahres gemäß Anlage 6 oder eines Teilzeit-Sabbaticals gemäß Anlage 6a mit der betrieblichen Altersteilzeit ist ausgeschlossen.

### **2. Modell:**

- a) Die betriebliche Altersteilzeit besteht aus Phase 1 (Arbeitsphase) und Phase 2 (Freizeitphase), wobei die Arbeitsphase im Regelfall drei Jahre beträgt; die Dauer der Arbeitsphase ist mit der Dauer der Freizeitphase begrenzt.
- b) Beginn und Ausmaß der Phase 1 und der Phase 2 sind mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei der Dienstgeber die Inanspruchnahme der betrieblichen Altersteilzeit bei Vorliegen erheblicher betrieblicher Interessen bzw. auf Grund der Voraussetzungen gemäß 2c (gemeinsame Entscheidung auf betrieblicher Ebene zwischen dem Dienstgeber und dem Betriebsrat) bis auf längstens drei Jahre nach Antragstellung aufschieben kann. Eine solche Vereinbarung ist nicht unter § 1 Abs. 5 zu subsumieren.
- c) Die Inanspruchnahme der Phase 2 ist frühestens drei Jahre vor dem Erreichen des Regelpensionsalters für Frauen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage gegolten hat, möglich.
- d) Der Dienstgeber kann den Dienstnehmer während der Phase 2 längstens für vier Wochen im Kalenderjahr in den Dienst wiedereinberufen.

### **3. Anrechnung auf die Dienstzeit:**

- a) Die Gesamtdauer des Modells ist für alle von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte (z. B. Zeitvorrückungen) in vollem Ausmaß anzurechnen.
- b) Dies gilt nicht für § 40 Abs. 6 insofern, dass Zeiten der Phase 2 nicht angerechnet werden.

### **4. Arbeitszeit:**

Änderungen des Ausmaßes der Arbeitszeit während der Phase 1 sind nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.

### **5. Urlaub:**

- a) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten der Phase 2, verringert sich der Urlaubsanspruch einschließlich der Zusatzurlaube im Sinne des § 19 Abs. 3 im Verhältnis der Dauer der Phase 2 zum Kalenderjahr.
- b) In Kalenderjahren, die ausschließlich Zeiten der Phase 2 umfassen, entsteht kein Urlaubsanspruch.

### **6. Entgelt, Gebühren:**

- a) Die Dienstbezüge gemäß § 35 Abs. 2 und 3 Z 1 bis 4 sowie die Außendienstzulage, wenn und insoweit sie nicht als Aufwandsersatz zu bewerten ist, gebühren während der Gesamtdauer des Modells  
bei 25 anrechenbaren Dienstjahren ... 75 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,  
bei 26 anrechenbaren Dienstjahren ... 76 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,  
bei 27 anrechenbaren Dienstjahren ... 77 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,  
bei 28 anrechenbaren Dienstjahren ... 78 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,

bei 29 anrechenbaren Dienstjahren ...79 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,  
ab 30 anrechenbaren Dienstjahren ...80 % des Bezuges vor Inanspruchnahme,  
wobei diesbezüglich Phase 1 zu berücksichtigen ist.

- b) In den Fällen des § 27 erfolgt abweichend von lit. a die Bemessung der Bezüge gemäß § 27.
- c) Die Kinderzulage gebührt im ungeschmälernten Ausmaß weiter, solange die Anspruchsvoraussetzungen für eine solche vorliegen.
- d) Die Dienstbezüge gemäß § 35 Abs. 3 Z 4 bis 10, sowie die entsprechenden Teile der Sonderzahlungen gebühren während der Phase 1 in ungeschmälerntem Ausmaß, in der Phase 2 entfällt der Anspruch auf diese Bezüge.
- e) Der Anspruch auf Schwundgeld, Fahrtkostenzuschuss, Taggeldpauschale, sowie die als Aufwandsersatz zu bewertende Außendienstzulage gebühren nicht während der Phase 2.
- f) Die Jubiläumswendung wird auf Basis des fiktiven (vollen) Monatsbezuges gemäß Pt. 5 berechnet, wobei in der Phase 2 hinsichtlich der nicht gebührenden Bezugsarten der Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Beginn der Phase 2 heranzuziehen ist.

### **7. Beendigung:**

Die betriebliche Altersteilzeit endet mit dem frühestmöglichen Stichtag für die Inanspruchnahme einer Eigenpension zum Regelpensionsalter, jedenfalls aber mit dem Bezug einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit. § 52 Abs. 3-5 sind anzuwenden.

### **8. Abfertigung:**

Die Berechnung der Abfertigung erfolgt auf der Grundlage des fiktiven (vollen) Monatsbezuges gemäß Pt. 6 sowie gemäß § 23 AngG in der Fassung des BGBl. I Nr. 153/2017.

### **9. Basis für normativ festgelegte Beiträge:**

Die Beitrags- und Bemessungsgrundlagen für Leistungen nach dem BPG sowie die Bemessungsgrundlage gemäß § 89 werden auf Basis des fiktiven (vollen) Monatsbezuges gemäß Pt. 5 gebildet, wobei in der Phase 2 hinsichtlich der nicht gebührenden Bezugsarten der Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Beginn der Phase 2 heranzuziehen ist.

### **10. Anwendung der Dienstordnung:**

- a) Mit Ausnahme jener Bestimmungen, die mit der Arbeitspflicht zusammenhängen (z. B. § 10 – Dienstverhinderung), ist die Dienstordnung auch während der betrieblichen Altersteilzeit anzuwenden; das gilt insbesondere auch für Vorschriften im Zusammenhang mit der Treuepflicht (z. B. Informationspflicht gemäß § 8 Abs. 5a).
- b) Grundlage der Rechte und Pflichten im Sinne dieser Anlage ist die DO.B in der Fassung der 97. Änderung.
- c) Themengebiete, die zur Anwendung dieser Anlage erforderlich sind und an dieser Stelle nicht geregelt sind, sind ergänzend in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

### **11. Antragstellung und Dauer:**

- a) Für Anträge, die bis zum 31. März 2020 einlangen hat der Dienstgeber eine Frist von sechs Monaten zur Entscheidung, für Anträge die bis zum 30. Juni 2020 einlangen hat der Dienstgeber eine Frist von vier Monaten und für Anträge ab dem 1. Juli 2020 gilt eine Entscheidungsfrist von drei Monaten.
- b) Die Regelungen der betrieblichen Altersteilzeit treten mit 1. November 2019 in Kraft und treten am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die frühestmögliche Antragstellung und Inanspruchnahme des Modells wird mit 1. Jänner 2020 festgelegt. Im Jahr 2022 ist dieses Modell auf Ebene des Versicherungsträgers zu evaluieren und kann danach mittels Betriebsvereinbarung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.
- c) Die Antragstellung steht nur jenen MitarbeiterInnen offen, die spätestens fünf Jahre nach der Antragstellung die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Phase 2 erfüllen werden oder erfüllen würden.

### **12. Vorzeitige Beendigung:**

Wird das Modell vorzeitig beendet, so ist das Entgelt unter Berücksichtigung der vollen Bezüge während der Arbeitsphase und des Entfalles der Bezüge während der Freizeitphase neu zu berechnen; die Ansprüche des Dienstnehmers aus diesem Modell sind auszugleichen.“

8. Nach § 245 wird folgender § 246 angefügt:

#### **„Inkrafttreten der 97. Änderung**

**§ 246.** (1) § 3 Abs. 3 Z 2 und Z 3 sowie § 3 Abs. 3a in der Fassung der 97. Änderung treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) § 151a Abs. 2 in der Fassung der 97. Änderung tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

(3) § 9h Abs. 3, § 17 Abs. 1b letzter Satz, § 19 Abs. 8 sowie Anlage 8a in der Fassung der 97. Änderung treten mit 1. November 2019 in Kraft.“

\*

Diese Änderung der Dienstordnung wurde von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes am 22. Oktober 2019 beschlossen.

**Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:**

**Bachmeier**

**Schörghofer**